

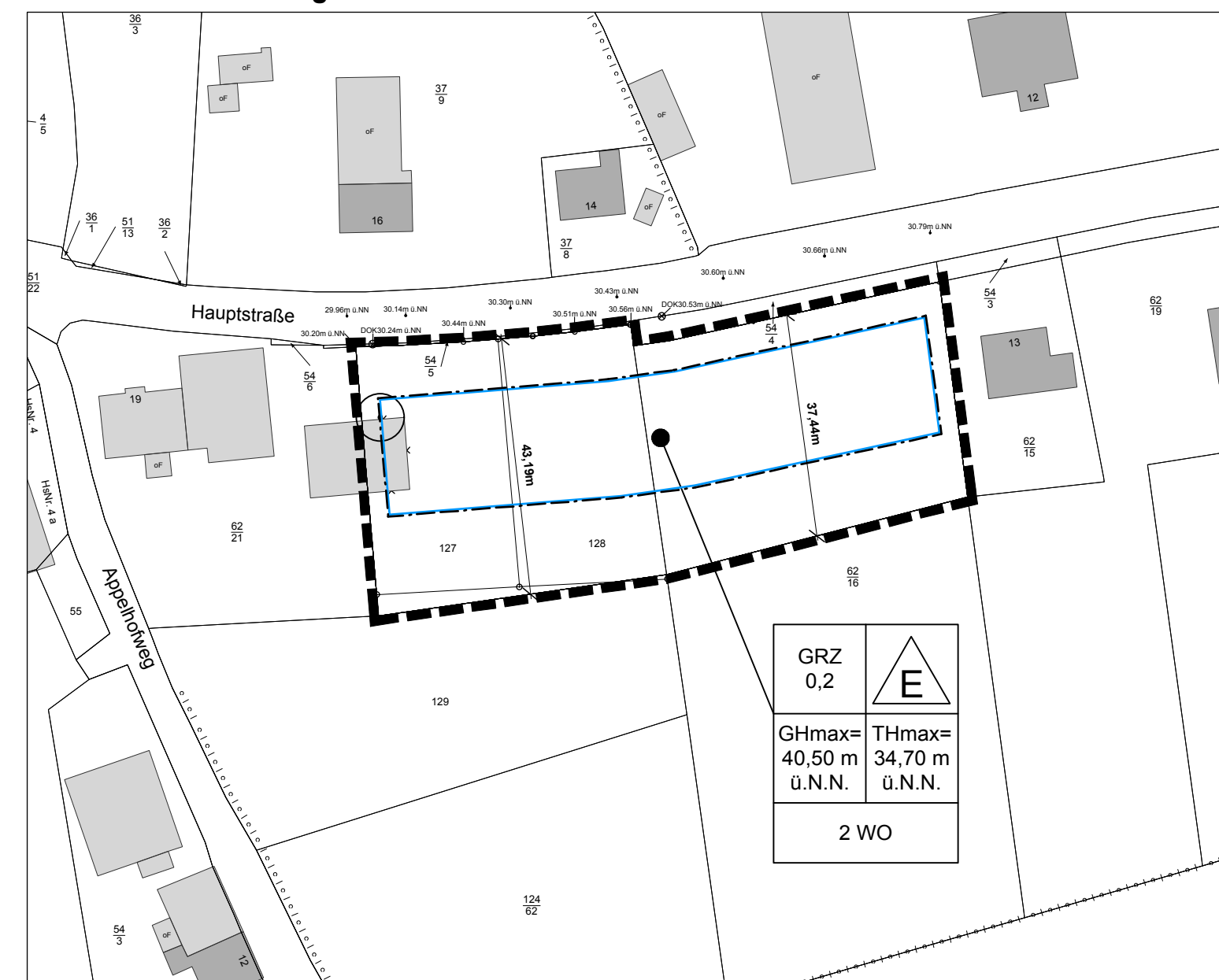
Ergänzungssatzung der Gemeinde Loop, Kreis Rendsburg-Eckernförde, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Für das Gebiet südlich der „Hauptstraße“, östlich der Bebauung am „Appelhofweg“ und westlich der Bebauung am „Koppelkamp“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2015 folgende Satzung der Gemeinde Loop über die Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich der „Hauptstraße“, östlich der Bebauung am „Appelhofweg“ und westlich der Bebauung am „Koppelkamp“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Teil A: Planzeichnung 1 : 1000



Legende

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
2 WO	Anzahl der zulässigen Wohnungen [WO] pro Wohngebäude, z.B. zwei [2] Wohnungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
GRZ 0,2	Grundflächenzahl, z.B. 0,2	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 19 BauNVO
GHmax= 40,50m ü.N.N.	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS Maximal zulässige Gebäudehöhe über Normalnull [ü.N.N.] z.B. 40,50 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 18 BauNVO
THmax= 34,70m ü.N.N.	Maximal zulässige Traufhöhe über Normalnull [ü.N.N.] z.B. 34,70 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	Bebauung, vorhanden	
	Baum, vorhanden	
	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Flurstücksbezeichnung	

Teil B: Text

1. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und Grundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- 1.1 Es sind nur Grundstücksgrößen von mindestens 600 m² pro Wohngebäude (Einzelhaus [E]) zulässig.
- 1.2 Es sind pro Wohngebäude (Einzelhaus [E]) maximal zwei (2) Wohnungen zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1 Maximale Gebäudehöhe (GHmax):

Die maximalen Gebäudehöhen werden durch die Höhenangaben über Normalnull (ü.N.N.) festgesetzt. Die Gebäudehöhen werden begrenzt durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Sie dürfen ausnahmsweise durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten) um maximal 1,00 m überschritten werden.

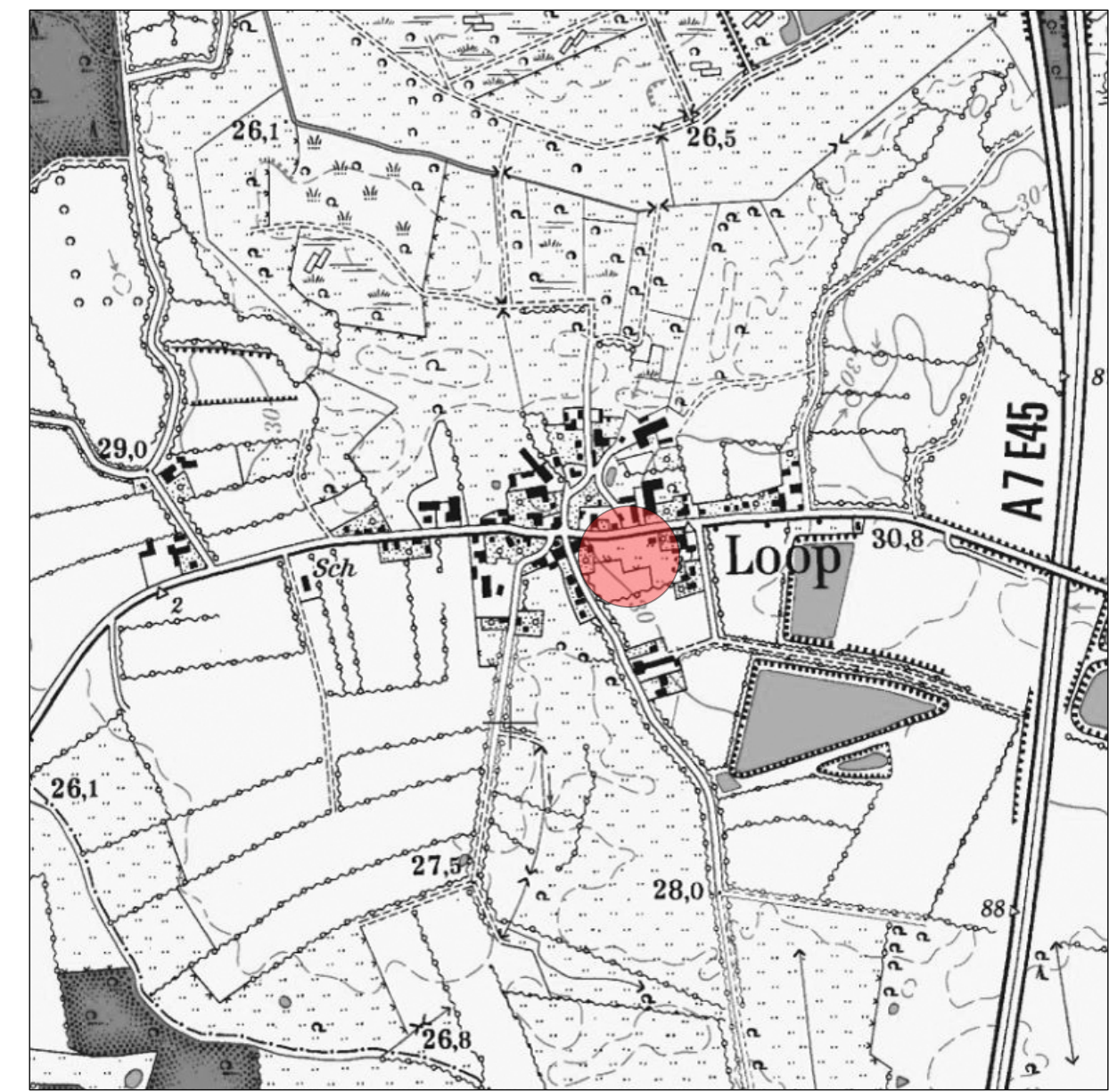
2.2 Maximale Traufhöhe (THmax):

Die maximalen Traufhöhen werden durch die Höhenangaben über Normalnull (ü.N.N.) festgesetzt. Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt zwischen Wand und Dach (Außenhaut) bezeichnet.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.06.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Bordscholmer Rundschau am 15.10.2014 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 13.03.2014 durchgeführt.
3. Die Gemeindevertretung hat am 18.11.2014 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 17.04.2015 bis 18.05.2015 während der Öffnungszeiten des Amtes Bordscholm, Mühlstraße 7, 24582 Bordscholm nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.04.2015 in der Bordscholmer Rundschau ortsüblich bekannt gemacht.

Loop, den	Siegel Bürgermeister
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.01.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	Siegel Bürgermeister
Loop, den	Siegel Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand am 17.04.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Siegel ÖbVi
Neumünster, den	Siegel ÖbVi
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.	Siegel Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.06.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.	Siegel Bürgermeister
Loop, den	Siegel Bürgermeister
9. (Ausfertigung) Die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.	Siegel Bürgermeister
Loop, den	Siegel Bürgermeister
10. Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.	Siegel Bürgermeister
Loop, den	Siegel Bürgermeister



Übersichtsplan ohne Maßstab

Ergänzungssatzung der Gemeinde Loop, Kreis Rendsburg-Eckernförde, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Für das Gebiet südlich der „Hauptstraße“, östlich der Bebauung am „Appelhofweg“ und westlich der Bebauung am „Koppelkamp“

Bearbeitung: 13.11.2014, 07.01.2015, 22.06.2015

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 5 * 24118 KIEL * FON 0431 664699-0 * FAX 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

Geändert:

Art des Verfahrens:	<input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren	<input type="checkbox"/> Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)	<input type="checkbox"/> Einfacher Bebauungsplan (§ 13 BauGB)	<input type="checkbox"/> Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)	<input type="checkbox"/> Beschleunigtes Verfahren (B-Pläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)			
Stand des Verfahrens:	<input checked="" type="checkbox"/> § 3(1) BauGB	<input type="checkbox"/> § 4(1) BauGB	<input type="checkbox"/> § 4a(2) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4a(2) BauGB	<input type="checkbox"/> § 3(2) BauGB	<input type="checkbox"/> § 4a(3) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 1(7) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 10 BauGB